

§ 80.

Wird die Wiederherstellung des Gebäudes in der bisherigen Ausdehnung auf dem Grundstück, auf welchem es gestanden hat, von der zuständigen Behörde nicht gestattet, so ist die Vergütung ohne den Nachweis der Sicherung zur Auszahlung zu bringen.

Das Staatsministerium kann von dem Nachweise der Sicherung entbinden, wenn die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes oder die Herstellung anderer neuer Gebäude oder Gebäudeteile wegen besonderer Verhältnisse unzulässig erscheint oder mit ungewöhnlichem Nachtheile für den Versicherten verbunden sein würde.

§ 81.

Verwendung zu Bauen an anderer Stelle oder zu Bauen anderer Zweckbestimmung.

Auf Ansuchen des Versicherten kann die Verwendung der Vergütung zur Herstellung eines Gebäudes zugelassen werden, das nicht auf dem Grundstück, auf welchem das zerstörte Gebäude gestanden hat, errichtet wird oder nach Zweck und Wesen von dem zerstörten Gebäude erheblich abweicht.

Über das Gesuch entscheidet das Rechnungsammt.

Zur Verwendung für einen Bau außerhalb des Gemeinbezirks, dem das zerstörte Gebäude angehört hat, ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 82.

Berücksichtigung des Nießbrauchs.

Ist dem Rechnungsammt ein Nießbrauchsrecht an dem beschädigten Gebäude angemeldet oder sonst bekannt geworden, so darf die Zahlung der Vergütung nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 1077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen.

§ 83.

Abkündigungsfrist.

Soweit die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder der Neubau anderer Gebäude oder Gebäudeteile oder der Nachweis über Sicherung der Verwendung der Vergütung nicht innerhalb fünf Jahren vom Tage des Schadens ab erfolgt, erlischt der Anspruch des Versicherten auf die noch nicht ausgezahlte Vergütung.